



Prüfungsrichtlinie

für die Ausbildung zum Einsatzbearbeiter gemäß

**HRDG-VO §5 Qualifikation des Personals und HRDG-VO §6 Aus- und
Fortbildung (PRI. F/B-Lst)**

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung Notrufe adäquat entgegenzunehmen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen und Einsätze EDV-unterstützt abarbeiten.

2 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer praktischen Zwischenprüfung und einer praktischen Abschlussprüfung.

(3) Alle drei Prüfungsteile werden an der Hessischen Landesfeuerweherschule abgeleistet.

2.1 Durchführung der Prüfung

2.1.1 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerweherschule abgenommen und bewertet. Sie besteht aus einem Fragebogen mit Fragen zu allen Themengebieten des Lernfelds 2.

(2) Für die Beantwortung der Fragen stehen 60 Minuten zur Verfügung. Benötigte Hilfsmittel werden von der HLFS zur Verfügung gestellt.

2.1.2 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird von zwei Lehrkräften der Hessischen Landesfeuerweherschule abgenommen und bewertet. Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender ist die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer des Lernfelds 2 oder seine Vertreterin oder sein Vertreter. Sie besteht aus mindestens zwei Einsatzszenarien der Stufe 1 und 2 der täglichen Gefahrenabwehr.

(2) Für die Bearbeitung der Einsatzszenarien stehen jeder Leitstellenschicht (vier Einsatzbearbeiter) 90 Minuten zur Verfügung. Pro Einsatzbearbeiter sollen 15 Minuten Notrufgespräch nicht überschritten werden.

2.1.3 Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Lernfeld 2 erfolgreich abgeschlossen hat und das Nachweisheft für das Lernfeld 3 zu Prüfungsbeginn vorlegen kann.

(2) Die Abschlussprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen und bewertet. Sie besteht aus mindestens zwei Einsatzszenarien der Stufe 1 bis 3 der täglichen Gefahrenabwehr.

(3) Für die Bearbeitung der Einsatzszenarien stehen jeder Leitstellenschicht (vier Einsatzbearbeiter) 90 Minuten zur Verfügung. Pro Einsatzbearbeiter sollen 15 Minuten Notrufgespräch nicht überschritten werden.

2.1.4 Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Direktor der Hessischen Landesfeuerschule beziehungsweise deren Vertreter als Vorsitzender, beziehungsweise eine von ihm benannte Person,
2. die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter des Lernfelds 4, beziehungsweise deren Vertreterin oder Vertreter,

2.2 Bestehen der Prüfung, Wiederholung des Lernfelds

(1) Jeder der drei Prüfungsteile wird bewertet und benotet. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die schriftliche sowie die praktische Zwischenprüfung bestanden und auch die Lernfeldvorgaben für das Lernfeld 3 erreicht worden sein. Hierfür ist das Nachweisheft des Lernfelds 3 vorzulegen.

(2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ (50 v.H. der möglichen Leistung) bewertet wurde.

(3) Erreicht eine Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer nicht das Lernziel in den Lernfeldern 2 oder 4, bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, nach deren Ablauf die Prüfungen wiederholt werden können, spricht eine Empfehlung für die Gebiete und die Dauer der Ergänzungsausbildung aus und bestimmt den Zeitpunkt der neuen Prüfung.

2.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Verabschiedung am letzten Lehrgangstag mitzuteilen.

(2) Für den Fall, dass eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihr oder ihm dies vor der Verabschiedung im Einzelgespräch zu eröffnen.

2.4 Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- der Ort, der Tag und die Dauer der Prüfung,
- die Namen der Prüfer,
- den Namen der Prüflinge,

- die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das abschließende Prüfungsergebnis,
- der Vermerk über den Verlauf des schriftlichen Prüfungsteils und
- die Begründung der Bewertung des praktischen Prüfungsteils.

Zudem sind dem Protokoll der Abschlussprüfung beizufügen:

- eine Bestätigung über die durchgeführten Lehrinhalte des Lernfelds 3,
- die Bestätigung über die bestehenden Voraussetzungen gemäß HRDG-VO Abs. 1, Qualifikation des Personals und
- das Datum der Prüfungsteile.

(2) In den Prüfungsteilen muss die Prüfungsleistung nachvollziehbar dokumentiert werden.

(3) Die Prüfungsniederschrift ist von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zusammen mit der Prüfungsdokumentation fünf Jahre aufzubewahren.

2.5 Nachteilsausgleich

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX, einer Schwangerschaft oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung einer verlängerten Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen sind durch geeignete Nachweise (z. B. fachärztliches oder amtsärztliches Attest) zu belegen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zum Lehrgangsbeginn an der Hessischen Landesfeuerwehrschule schriftlich zu stellen.

2.6 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerwehrschule. Dieser bestimmt, wann und mit welchem Inhalt die Prüfung nachzuholen ist.

(2) Unterbricht eine Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer das Lernfeld 2 um mehr als zwei Lehrgangstage oder das Lernfeld 4 um mehr als einen Lehrgangstag, so müssen Lernfeld und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule.

(3) Erscheint eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerweherschule zurück, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

2.7 Täuschungshandlungen, sonstiges Fehlverhalten

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während eines Prüfungsteils ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule; die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Verkündung des Prüfungsergebnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule als nicht bestanden bewertet.

2.8 Einsicht in die Prüfungsakten

Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertungsbegründung unter Aufsicht einsehen.

3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 15. April 2021 in Kraft.

Kassel,  . April 2021



Dipl.-Ing. Baumann
Direktor